



## Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Niederhünigen

*Die Einwohnergemeinde Niederhünigen*

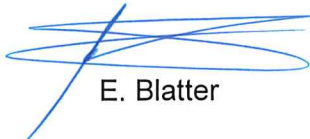
gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 4 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Niederhünigen vom 8. Dezember 1999

*beschliesst:*

Gegenstand	<b>Art. 1</b> Die Einwohnergemeinde Niederhünigen erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	<b>Art. 2</b> Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	<b>Art. 3</b> Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.
Widerhandlungen / Bussen	<b>Art. 4</b> Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.
Inkrafttreten	<b>Art. 5</b> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2001 in Kraft.

Die Versammlung vom 3. Dezember 2001 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

  
E. Blatter

Die Gemeindeschreiberin:

  
E. Neuenschwander

---

## Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 2. November 2001 bis 3. Dezember 2001 in der Gemeindeschreiberei Niederhünigen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 2. November 2001 bekannt.

3504 Niederhünigen, 15. Januar 2002

Die Gemeindeschreiberin:



E. Neuenschwander